# Statuten
# des Vereines

# „JAGDGEBRAUCHSHUNDEKLUB SALZBURG“
# JGKS

## Ausgabe 1987 – 2017

Änderung der bisherigen Statuten (Zl. 20.652/47 der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg), beschlossen in der ordentlichen Generalsversammlung des JGHKS am 31.Jänner 1987.

Von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg mit Bescheid vom 13.1.1988 Zahl. ZVR 444230312

## *§ 1*
## *Name, Sitz und Tätigkeitsbericht.*

Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen „JAGDGEBRAUCHSHUNDEKLUB SALZBURG“ abgekürzt (JGKS) und hat seinen Sitz in Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
Der Verein ist Mitglied des „österreichischen Jagdgebrauchshunde Verbandes (ÖJGV) und des „österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch Angehöriger der „Federation Cynologique Internationale (FCI)“
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## *§ 2*
## *Zweck*

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Zucht und Verbreitung von reinrassigen, von der FCI anerkannten Jagdhunden zu fordern, ihre Erziehung, Abrichtung und weidgerechte Führung zu pflegen und zu unterstützen und Prüfungen für diese Hunde abzuhalten.

Dieser Zweck soll erreicht werden

a) Durch Führerkurse, Schauen und Prüfungen, durch fachgemäße Beratung der Mitglieder in der Haltungen und Führung des Gebrauchshundes,
b) Durch Beratung bei Beschaffung junger und abgeführter Hunde in Jägerkreisen,
c) Durch die Ausbildung von Leistungsrichtern und deren Einladung zu Kursen, Schauen und Prüfungen,
d) Durch Anwerbung und Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.

## *§3.*
## *Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.*

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
   - Vorträge und Kurse, Zusammenkünfte und Diskussionsabende
   - Herausgabe von Mitteilungsblättern und Klubnachrichten.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden
   durch: - Jahresbeiträge (Mitgliedsgebühren);
   - Förderungsmittel und Spenden;
   - Gebühren aus Veranstaltungen (Prüfungsabwicklungen etc.)

## *§4.*
## *Arten der Mitgliedschaft.*

1. Die Mitglieder des Vereines sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## *§5.*
## *Erwerb der Mitgliedschaft.*

1. Die Anmeldung als Mitglied des Vereines hat schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## *§ 6.*
## *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen

unweidmännischer Handlungen verfügt werden. Ebenso wenn es sich einer Schädigung der Vereinsbelange schuldig macht oder eine solche auch nur versucht.

5. Auch die Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4. genannten Gründen von der Generalversammlung Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aberkannt werden.
6. Dem ausgeschlossenen Mitglied bzw. Ehrenmitglied steht eine Berufung an die nächste Generalsversammlung offen, wobei bei der dann zu erfolgenden Abstimmung der Hälfte der gültigen Stimmen genügt, um den Ausschluss zu bestätigen.

## *§ 7.*
## *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das Recht, an diese Anträge zu stellen (siehe Abs.9, Abs. 4) Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind ferner zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

## *§ 8.*
## *Vereinsorgane*

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand (§§ 11 und 13), die Rechnungsprüfer (§14), der Geschäftsführer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

## *§ 9.*
## *Die Generalversammlung*

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Schriftlich begründeten Antrag von mind. Einem Zehntel - ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mind. 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle jene Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Dabei kann eine Person maximal zwei Stimmen abgeben.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
8. Die Stimmabgabe erfolgt normalerweise per Akklamation. Wird von mehr als einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt, so ist diesem Verlangen stattzugeben.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## *§10.*
## *Aufgabenkreis der Generalversammlung*

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Jahresabschlusses;
b) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer;
c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter
d) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
g) Ehrung verdienter Mitglieder;
h) Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,
i) Änderungen der Statuten und freiwillige Auflösung des Vereines;
j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehende Fragen;

## *§ 11.*
## *Der Vorstand*

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Obmann/Obfrau, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Beiräten. Sollte der Geschäftsführer, der Kassier oder der Schriftführer zur Teilnahme an Vorstandssitzungen oder zur Ausübung seiner Funktionstätigkeit kurzzeitig verhindert sein, so hat die Stellvertretung ein anderes dem Vorstand angehöriges Mitglied zu übernehmen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den weiteren Beiräten, welche sich aus Vertretern der Gruppe Vorstehhunde und der Gruppe Gebirgsjagdhunde des Vereines zusammensetzen.
3. Die Anzahl der Beirate und damit die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist dem jeweiligen Bedarf des Vereines anzupassen. Eine Festlegung dazu trifft die Generalversammlung über Vorschlag des jeweils amtierenden Vorstandes.
4. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der abtretende Vorstand hat der wählenden Generalversammlung einen Wahlvorschlag vorzulegen.
6. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
7. Für die laufenden Geschäftsabwicklung des Vereines ist die Einberufung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes ausreichend. Sollte die Tagesordnung einer Vorstandssitzung besonders wichtige, für das Bestehen und Gedeihen des Vereines entscheidende Punkte beinhalten, ist der Gesamtvorstand einzuberufen. Der Gesamtvorstand hat jedoch mindestens zweimal jährlich zu tagen, davon einmal 1 Monat vor der jährlichen Generalversammlung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der eingeladenen Vorstandmitglieder anwesend ist, und dieser fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Den Vorsitz führt der Obmann /Obfrau bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12)

11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.4) eines Nachfolgers wirksam.

## *§12:*
## *Aufgabenkreis des Vorstandes*

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. mit laufenden Aufzeichnungen Einnahmen u. Ausgaben
2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
5. Bestimmung der Delegierten oder Teilnehmer zu Tagungen des ÖJGV, ÖKV und der Vorstehhundenkommission
6. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, einschließlich der Ausarbeitung der Tagesordnungen und der Tätigkeitsberichte
7. Abfassung und Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
8. Ausarbeitung und Vorlage eines Wahlvorschlages an die Generalversammlung
9. Antragstellungen an die Generalversammlung

Alle Vorstandmitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen für Reisen zu den jährlichen Generalversammlungen des ÖJGV, ÖKV zu Tagungen der Vorstehhundekommission, zu Ausstellungen, Kurse und Prüfungen können nach Maßgabe der vorhanden Mittel aus der Vereinskasse vergütet werden. Ebenso außergewöhnliche Arbeitsleistungen, umfangreichere Schreibarbeiten, Telefonkosten, Büromaterial und dergleichen.

## *§13.*
## *Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder*

1. Dem Obmann/Obfrau bei Verhinderung dem Obmann-Stellvertreter, sowie dem Geschäftsführer obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug sind diese berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Geschäftsführer und der Schriftführer haben den Obmann /Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Aussendung der Einladungen zur Generalversammlung und zu Vorstandssitzungen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Den Verein verpflichtenden Urkunden und Schriftstücke sind vom Obmann und vom Geschäftsführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, zusätzlich vom Kassier zu unterfertigen.

## *§14.*
## *Die Rechnungsprüfer*

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für 3 Jahre neu gewählt. Diese dürfen jedoch nicht Mitglieder anderer Vereinsorgane sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen den § 11 Abs. 10, 11 und 12 sinngemäß.

## *§ 15*
## *Der Geschäftsführer*

Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

## *§ 16*
## *Das Schiedsgericht*

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht versteht sich als Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §5779 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird aus den von der Generalversammlung jeweils für eine Funktionsperiode des Vorstandes von 3 Jahren gewählten 3 Mitgliedern gebildet. Dazu kommen zwei – von jedem Streitteil eines – innerhalb von 10 Tagen namhaft zu machende Mitglieder. Diese drei das Schiedsgericht bildende Vereinsmitglieder wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## *§ 17*
## *Auflösung des Vereines*

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wen dieser dann nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Wird nicht gleichzeitig oder unmittelbar darauf eine Organisation gebildet, die dem gleichen Zwecken dient, so ist das Vereinsvermögen der Salzburger Landesjägerschaft mit der Bestimmung

zu übergeben, dasselbe in Verwahrung zu nehmen, bis sich in Salzburg eine gleichgerichtete Organisation gebildet hat.

4. Sollte eine solche Neubildung innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des Vereines nicht erfolgen, so kann die Salzburger Jägerschaft dieses Vermögen auf eine andere Art und Weise zur Förderung des Jagdhundewesens im Landes Salzburg verwenden.
5. Die Absätze 3 und 4 dieses § 17 sind auch bei einer behördlichen Auflösung des Vereines anzuwenden.

Salzburg, den 21.02.2017

| | |
|---|---|
| Der Geschäftsführer: | Der Obmann: |
| Ferdinand Mahlknecht | Josef Schnitzhofer |